



Satzung des Fördervereins der Grundschule Bönebüttel e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Bönebüttel e.V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist 24620 Bönebüttel, Plöner Chaussee 103.

Das Geschäftsjahr ist an das Schuljahr angelehnt und läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

Der Verein ist mit dem o.g. Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer VR 4763 KI eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Grundschule Bönebüttel.

Der Vereinszweck wird ausschließlich verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von

- Maßnahmen zur Bildung und Erziehung der Schüler
- Schulische Aktivitäten sowie die Pflege und Entwicklung von Traditionen an der Schule
- Kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen an der Schule

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen durch Sponsoren, Stiftungen, etc.
- Spenden
- Veranstaltungen zugunsten des Vereins (Flohmarkt, Tombola u.ä.)

Der Verein bedient sich dazu auch der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, und zwar Einzelpersonen, insbesondere Eltern der Schüler und Lehrkräfte der Schule, Unternehmen, Einrichtungen und sonstige Körperschaften. Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung eines Antrags ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Austritt, Tod des Mitglieds, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Austritt: Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Monatsfrist zulässig.

Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Dagegen kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Beitrag, Spenden

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jeweils für das Geschäftsjahr neu festgelegt werden. Spenden dürfen in unbegrenzter Höhe angenommen werden. Sie dürfen nur im Rahmen der Satzung zweckgebunden sein.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge oder Spenden.

§ 5 Verteilung der Mittel

Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand. Der Vorstand bedarf zur Entscheidung über Einzelausgaben in Höhe über 1.000,00 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Kontrolle über die Verteilung der Mittel

Der Verein hat 2 Kassenprüfer. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer kontrollieren jährlich die Finanzen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über deren Verwendung. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Der Vorstand, Wahl, Beschlussfähigkeit, Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 1. Stellvertreter der/des Vorsitzenden
 - c) 2. Stellvertreter der/des Vorsitzenden
 - d) Kassenwart/in
 - e) Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in folgendem Zwei-Jahres-Turnus:
 - a) In ungeraden Jahren der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Stellvertretende Vorsitzende
 - b) In geraden Jahren der/die 1. Stellvertretenden Vorsitzende, Schriftführer/in und Kassenwart/inScheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl eines anderen Vereinsmitglieds ergänzen.
3. Der Vorstand ist einzuberufen durch die/den 1. Vorsitzende
 - a) Auf Antrag von Vorstandsmitgliedern
 - b) Zur Beschlussfassung über die Verwendung der Gelder.Der/Die jeweilige Schulleiter/in sowie Elternbeiratsvorsitzende können, sofern sie nicht selbst im Vorstand sind, als Berater zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.
6. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung: Aufgaben, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Bekanntmachung unter Beifügung der Tagungsordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist nach Bedarf einzuberufen, aber mindestens einmal im Jahr oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung verlangt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben. Dies ist insbesondere:
 - a) Die Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht
 - b) Die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Die Wahl des Vorstandes
 - d) Die Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschluss über die Beitragsordnung
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern 3 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wird abweichend hiervon ermächtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn dieses zur Sicherung der Gemeinnützigkeit erforderlich sein sollte. Diese Änderung ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Über die Auflösung des Vereins kann eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder es beschlossen haben oder es von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Grundschule Bönebüttel zu, die es ausschließlich für die im § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§ 12 Beschluss

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 2005 beschlossen.

Der Vorstand